### KOSTENTARIF

## zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Gemeinde Sassenburg

Tarif-Nr.	Gegenstand	€
1.	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen	
1.1 1.1.1 1.1.2	Abschriften je angefangene Seite im Format DIN A 5 im Format DIN A 4	1,30 2,30
	Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann die Gebühr nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	5,00
1.2	Durchschriften je angefangene Seite	0,15
1.3	Fotokopien und Lichtpausen je angefangene Seite	
1.3.1 1.3.2 1.3.1	bis zum Format DIN A 4 bis zum Format DIN A 3 bei größeren Formaten bis zu	0,25 0,50 12,50
1.4 1.4.1 1.4.2 1.4.3 1.4.4	Transparente Lichtpausen je angefangene Seite bis zum Format DIN A 4 bis zum Format DIN A 3 bis zum Format DIN A 2 bis zum Format DIN A 1	5,00 6,00 9,00 15,00
1.5	Vervielfältigungen mit Computerdruckern je Seite im Format DIN A 4	0,50
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Auswe	eise
2.1 2.2	Beglaubigungen von Unterschriften Beglaubigungen von Abschriften je Seite der Erstausfertigung der Durchschrift	2,50 2,50 1,50
2.3	Beglaubigungen Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	5,00

Tarif-Nr.	Gegenstand	€
2.4	Beglaubigungen von Vervielfältigungen, die mit Büro-Druckgeräten hergestellt werden und Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopierer oder ähnlichen Geräten hergestellt werden	
2.4.1 2.4.2	je Seite des ersten Abdruckes zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	2,50 1,50
2.5	Beglaubigungen von Vervielfältigungen und Abschriften zur Verwendung für Bewerbungen und dgl.	
	<ul> <li>1. – 10. Beglaubigung, jeweils</li> <li>11. und jede weitere Beglaubigung, jeweils</li> </ul>	0,80 0,50
	daneben gegebenenfalls Gebühr nach KostentarifNr. 1 + Ta	arif-Nr. 1
2.6	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarif-Nummern zu erheben sind)  (siehe auch auf § 5 (1) Nr. 2 der Verwaltungskostensatzung)	- 100,00
3.	Akteneinsicht	
3.1	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dgl., soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarif-Nummer keine Gebühren vorgesehen sind; für jeden Fall	2,00
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen	
3.2.1 3.2.2 3.3	ohne besondere Ermittlungen wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	2,50 7,50
3.4	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä.	
3.2.1 3.2.2	Grundgebühr zuzüglich je angefangene Seite	5,00 2,00
4.	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Gebührensatzung, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen u. dgl.)	
	für jede angefangene Seite jedoch mindestens	0,15 1,00
5.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	n
	je angefangene Seite	15,00

<u>Tarif-Nr.</u>	Gegenstand	€
6.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist 5,00 -	- 500,00
7.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebühren satzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonder Mühewaltung verbunden sind	
	je angefangene halbe Stunde	15,00
8.	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen	
8.1 8.2.	bei Bürgschaftsanträgen bis zu 5.000,00 € bei Bürgschaftsanträgen darüber, je weitere angefangene 5.000,00 €	10,00 5,00
9.	Vermögensverwaltung	
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungs- genehmigungen	
9.1.1 9.1.2	bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages des begünstigten Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages für jede weiteren angefangenen 5.000,00 €	15,00 7,50
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
9.2.1 9.2.2	bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch begünstigten Grundpfandrechts für jede weiteren angefangenen 5.000,00 €	15,00 7,50
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- un sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nr. 9.1 und 9.2 fallen	d 25,00
	Anmerkung zu 9.:	
	Von der Gebührenpflicht ausgenommen sind Erklärungen und Bewilligungen aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung	
10.	Bauverwaltung	
10.1	Abwasseranschluß- und Benutzungssatzung	
10.1.1 10.1.2 10.1.3 10.1.4	Befreiung vom Anschlußzwang Befreiung vom Benutzungszwang Durchsetzung des Anschluß und Benutzungszwanges per Verfügung Durchsetzung des Anschluß und Benutzungszwanges per Verfügung	25,00 25,00 25,00
	unter Androhung/Festsetzung von Zwangsmitteln	25,00

Tarif-Nr.	Gegenstand	€
10.2	Ausstellen eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes (Negativbescheinigung) nach § 28 (1) BauGB	25,00
10.3	Ausstellen eines Zeugnisses über das Nichtvorliegen einer Genehmigungspflicht für Grundstücksteilungen (Negativattest) nach § 20 (2) BauGB	25,00
10.4	Bescheinigung über die Erschließung bei genehmigungsfreien Bauten	25,00
10.5	Zustimmungserklärungen nach dem Telekommunikationsgesetz (§ 50 (3) TKG)	
10.5.1 10.5.2	für kleinere Baumaßnahmen, je Maßnahme für größere Baumaßnahmen (Baugebiete/Neutrassierungen)	20,00 41,00
10.7 10.7.1 10.7.2	Abgabe von Bauleitplänen bis zur Größe von bis zu einem m² darüber	2,50 4,00
10.8	Abgabe von sonstigen Plänen (Maßstab: 1:5000 – 1:25.000)	5,00
10.9	Abnahme von Bauarbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmerr an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschl. Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle	
	Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienstst ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienstst bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	
10.10	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und vergleichbare Tätigkeiten	
10.10.1 10.10.2	für Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde für Außenarbeiten einschl. Anmarschweg von der Dienststelle bzw.	22,00
	von der vorhergehenden Baustelle, je angefangene halbe Stunde	22,00
10.11	Abstecken der Gebäude, der Bau- und Straßenfluchtlinien sowie der So höhe für bauliche Anlagen mit Herstellungskosten	ckel-
	- bis zu 10.000,00 € - bis zu 20.000,00 €	13,00 23,00
	- bis zu 30.000,00 € - bis zu 40.000,00 € - über 40.000,00 €	33,00 43,00 54,00

Tarif-Nr.	Gegenstand	€
10.15	Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen von Satzungen nach § 28 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes	25,00
10.16	Genehmigungen von Änderungen an gemeindeeigener Bausubstanz (Bordsteinabsenkungen etc.)	25,00
11.	Verdingungsunterlagen	
11.1	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen - Grundgebühr - zuzüglich Gebühr nach Tarif- Nr. 1.3/1.5 + Tar 1.3/1.5	10,00 rif-Nr.
11.2	Abgabe von Verdingungsunterlagen auf elektronischen Datenträgern zusätzlich zu Tarif-Nr. 11.1	10,00
12.	Kämmereiverwaltung und Gemeindekasse	
12.1	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	2,50
12.2	Bescheinigung über öffentliche Abgaben frühere Jahre für jedes Jahr	2,50
12.3	Zweitausfertigung von Steuer- und sonstigen Quittungen	2,50
12.4	Ersatz für abhandengekommene Hundesteuermarken	2,50
12.5	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	13,00
12.6	Erschließungsbescheinigungen bis zu drei Ausfertigungen für jede weitere Ausfertigung	2,50 0,50
13.	Archiv	
13.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Stunde	15,00
13.2	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten, je Seite	2,50
	Für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird,	0,50
	Daneben kann die Gebühr zu Tarif-Nr. 1.1 erhoben werden.	

Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsausbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.

# 14. Reinigung des Rathauses und der Außenanlagen bei Trauungen oder ähnlichen Anlasses, je nach Aufwand bis zu 5,00 - 25,00

(die Gebühr wird nur erhoben, soweit die Trauung oder der ähnliche Anlaß eine anschließende Reinigung erforderlich macht)

### 15. Rechtsbehelfe

Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist (auf § 4 der Verwaltungskostensatzung wird hingewiesen)

25,00 – 1.000,00

#### Anmerkung zu 15:

Innerhalb dieses Rahmens beträgt die Gebühr für Entscheidungen über Rechtsbehelfe gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v.H. der strittigen Kosten, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.